

Inzestverbot

Umstrittene Strafbarkeit des Geschwisterinzests

In Frankreich ist Erwachseneninzest seit über 200 Jahren straflos, auch im Kanton Genf bestand über 100 Jahre Strafflosigkeit. Negative Erfahrungen mit dieser Regelung sind nicht bekannt.

Gastkommentar | von **Martin Schubarth, Alt-Bundesrichter** | 27.5.2015, 05:45 Uhr



In Bernardo Bertoluccis Film "The Dreamers" haben die Geschwister Isabelle und Théo (Mitte, rechts) ein leicht inzestuöses Verhältnis. Dann kommt auch noch Matthew dazu. (Bild: imago)

Sollen einverständliche inzestuöse Beziehungen zwischen Erwachsenen strafbar sein? Das ist eine alte Streitfrage. Sie wurde für das geltende schweizerische Strafbuch bejaht, und dabei ist es geblieben trotz verschiedenen Reformvorstössen. Früher wurde die Inzeststrafnorm von Kritikern generell infrage gestellt mit dem Argument, die Strafbarkeit beruhe auf einem irrationalen Tabu und sei deshalb in einem rationalen Strafrecht fehl am Platz. Heute steht vor allem als Folge des Leipziger Geschwisterinzestfalles die Frage im Raum, ob nicht wenigstens Geschwisterinzest straflos sein sollte. Es wird auch vermehrt anerkannt, dass es rationale Gründe für ein Inzestverbot gibt.

Sollte nicht wenigstens Geschwisterinzest straflos sein?

Doch wird die Strafbarkeit in Fällen, wo Geschwister, häufig Halbgeschwister, getrennt und ohne sich zu kennen aufgewachsen sind, als schwer verständlich, wenn nicht sogar unerträglich empfunden. Denn in solchen Fällen kann die natürliche Inzesthemmung oder Inzestscheu nicht entstehen, und umgekehrt kann, wenn sich die Geschwister erst im Erwachsenenalter kennenlernen, die Anziehung, die aufgrund der verwandtschaftlichen Ähnlichkeit (Syndrom der «genetic sexual attraction») besteht, die Entstehung einer inzestuösen Beziehung fördern. Deshalb hat sich der deutsche Ethikrat der Problematik angenommen und sich letztes Jahr mehrheitlich für Strafflosigkeit des Geschwisterinzests ausgesprochen. Über die Häufigkeit solcher Fälle wissen wir nichts Genaues.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Geschwister ineinander verlieben, dürfte zunehmen.

In Deutschland soll es nach einem Artikel in der «Süddeutschen Zeitung»

rund 150 Geschwisterliebespaare geben. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich solche Fälle einstellen, dürfte sich erhöhen. Es geht einerseits um Konstellationen, wo wegen familiärer oder politischer und kriegerischer Wirren Geschwister getrennt aufwachsen, andererseits um Bereiche, wo aufgrund des Grundrechts auf Kenntnis der Abstammung Geschwister oder Halbgeschwister sich erst im Erwachsenenalter kennenlernen, etwa wenn zur Adoption weggegebene Kinder ihre Geschwister erst kennenlernen, wenn sie volljährig von diesem Recht Gebrauch machen; entsprechend wenn Kinder, die mithilfe von Samenspende gezeugt wurden, später ihren biologischen Vater ausfindig machen und in diesem Zusammenhang in Kontakt mit anderen Kindern dieses Vaters, also ihren Halbgeschwistern, kommen.

In solchen Konstellationen besteht keine natürliche Inzesthemmung. Denn diese entsteht, wie der finnische Anthropologe Westermarck schon vor 125 Jahren dargelegt hat und inzwischen durch Studien an Kibbuzkindern und chinesischen Kinderheiraten bestätigt worden ist, nur zwischen Menschen, die zusammen aufgewachsen sind. Grundet sich die Inzestscheu zwischen Geschwistern darauf, so springt die besondere Situation getrennt aufgewachsener Geschwister ins Auge. Sie unterscheidet sich vom Normalfall, von dem der Gesetzgeber ausgegangen ist, dadurch, dass sich hier die Inzestscheu, eine wesentliche Grundlage des strafrechtlichen Inzestverbotes, nicht entwickeln konnte.

Das Risiko von Erbschäden

Hinzu kommt ein weiterer Gesichtspunkt, die «genetic sexual attraction». Die Attraktionsforschung geht davon aus, dass sich Menschen mit physischen Ähnlichkeiten gegenseitig anziehen. Bei getrennt aufgewachsenen Geschwistern entfällt also nicht nur die Inzesthemmung, sondern es besteht umgekehrt die Möglichkeit, dass sie sich aufgrund ihrer genetisch bedingten Ähnlichkeit zueinander hingezogen fühlen. Das sind wichtige Gesichtspunkte dafür, inzestuöse Beziehungen zwischen getrennt aufgewachsenen Geschwistern, häufig Halbgeschwistern, nicht zu bestrafen, die Inzeststrafnorm also mindestens insoweit einzuschränken. Dagegen spricht allerdings das erhöhte Risiko von Erbschäden. Genetisch bedingte Erkrankungen sind bei Kindern von nicht miteinander verwandten Eltern ein seltener Zufall, bei Inzestkindern besteht demgegenüber ein typisches Risiko von Erbkrankheiten. Dieses Risiko besteht unabhängig davon, ob Geschwister gemeinsam aufgewachsen sind oder nicht; immerhin ist das Risiko beim wohl häufigeren Fall von Halbgeschwistern kleiner.

Menschen mit physischer Ähnlichkeit ziehen sich gegenseitig an.

Die Diskussion um das strafrechtliche Inzestverbot wird vor allem in Deutschland ohne einen Blick auf die Erfahrungen im Ausland geführt. Das ist das Problem einer Binnensichtweise, die sich in einem Faraday-Käfig befindet, der sie vor rechtsvergleichenden und rechtshistorischen Erkenntnissen und Erfahrungen schützt. In Frankreich ist Erwachseneninzest seit über 200 Jahren straflos; im Kanton Genf, das die französische Lösung übernommen hatte, bestand über 100 Jahre Straflosigkeit, nämlich bis zur

Rechtsvereinheitlichung durch das Schweizerische Strafgesetzbuch.

Weder aus Frankreich noch aus Genf sind negative Erfahrungen mit dieser Regelung bekannt. Die Schweiz als auch frankofones Land könnte also mit gutem Gewissen diesen rechtsvergleichenden und historischen Experimenten folgen und wenigstens den Geschwisterinzest straflos erklären.

Unhaltbare Situation

Die schwierige, um nicht zu sagen unhaltbare Situation von Geschwisterliebespaaren spricht für eine solche Rechtsänderung. Die Empfehlung, sie sollten halt jeweils einen Sprung ins Elsass machen, entspricht nicht mehr der Freizügigkeit unserer Zeit. Norbert Bischof, von 1975 bis 1997 Ordinarius für Psychologie an der Universität Zürich, hat 1985 mit seiner Publikation «Das Rätsel Ödipus» eine hochinteressante, humorvoll geschriebene und auch für Laien leicht lesbare und gerade im vorliegenden Zusammenhang lesenswerte Studie zum Inzestproblem vorgelegt, die damals in der NZZ zu Recht sehr positiv besprochen wurde. Eine Auseinandersetzung mit diesem Buch könnte dazu beitragen, die Diskussion um das Inzesttabu und die Strafwürdigkeit des Inzests zu entkrampfen und zu beleben.

Martin Schubarth ist [alt Bundesrichter](#); er schrieb zum Thema in der «Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht», Heft 1/2015.



2 Kommentare